

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1902**

180 (4.7.1902) Badischer Landtag. Sitzungsbericht aus der Zweiten  
Kammer. 119. öffentliche Sitzung

## Badischer Landtag.

### Sitzungsbericht aus der Zweiten Kammer.

#### 119. öffentliche Sitzung

am Mittwoch, den 2. Juli 1902.

(Vormittags.)

Am Regierungstisch: Ministerialdirektor Geh. Rath Heil, Geh. Oberregierungsrath Dr. Glöckner, Ministerialrath Dr. Niefer, Geh. Oberfinanzrath Tröger, Ministerialrath Wild.

Präsident Gönner eröffnet um 9<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr die Sitzung mit einer geschäftlichen Mittheilung.

Abg. Hauser berichtet namens der Petitionskommission über

1. die Bitte des Vorstandes des Vereins staatlich geprüfter badischer Werkmeister,

2. die Bitte der Oberbaukontroleure Robert Willet in Karlsruhe, Anton Bed und Friedrich Rüstedt in Mannheim, die Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontroleure betreffend.

Der Vorstand des Vereins staatlich geprüfter badischer Werkmeister legt Hoher Zweiter Kammer die Abschrift eines an Großherzogliches Ministerium des Innern gerichteten Bittgesuches vom 29. Mai 1901 vor, welches er dem Großh. Staatsministerium empfehlend zu überweisen bittet. Das Bittgesuch lautet: „Hohes Ministerium wolle in Erwägung, daß das derzeitige Institut der Bezirksbaukontroleure zur Zeit unhaltbare Zustände gezeitigt hat und nicht mehr mit den Anforderungen der heutigen fortgeschrittenen Technik in Einklang zu bringen ist, eine gründliche Neuorganisation und Verstaatlichung dieses Instituts baldigst herbeizuführen“; und ferner: „Hohes Ministerium wolle bei Aufstellung des Budgets für 1902 und 1903 das Erforderliche hierwegen in den Etat einstellen“. Zur Begründung des Gesuches wird unter anderem Folgendes ausgeführt: Eine baldige Neuorganisation der Einrichtung der Bezirksbaukontroleurstellen erscheine sowohl im Interesse des Staates, als demjenigen der Bauherren und der Beamten selbst als dringend wünschenswert. Die bestehende Einrichtung leide an verschiedenen Mängeln und habe manche Mißstände zur Folge. Als einer der hauptsächlichsten Mängel wird das Abhängigkeitsverhältniß bezeichnet, in dem die Bezirksbaukontroleure sich nach verschiedenen Seiten hin befinden. Zunächst gegenüber dem bauenden Publikum. Da die Berufserfüllung des Bezirksbaukontroleurs meistens

nicht seine ganze Thätigkeit in Anspruch nehme und dementsprechend auch die Vergütung seiner Leistungen so bemessen sei, daß der Bezirksbaukontroleur, um leben zu können, einen zweiten Beruf ergreifen müsse, seien die Inhaber dieser Stellen in der Regel Gewerbetreibende: Maurer- oder Zimmermeister, Privatarchitekten u. s. w.; selbst Wirthe befinden sich unter ihnen. Bei manchen derselben werde die Baukontrolle zur Nebensache. In solchen Fällen sei nicht zu vermeiden, daß im Widerstreit ihrer beruflichen Pflichten mit ihren geschäftlichen Interessen zuweilen die zur Berufserfüllung unbedingt erforderliche Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Autorität Schaden leide. Auch gegenüber den Mitgliedern des Bezirksrathes, die ja vielfach Gewerbetreibende u. s. w. seien, befinden sich die Bezirksbaukontroleure in einem Abhängigkeitsverhältniß, insofern als sie vom Bezirksamt nach Anhörung des Bezirksrathes sowohl angestellt werden, als auch entlassen werden können. Ein weiterer großer Mangel sei die ungenügende Ausbildung mancher Bezirksbaukontroleure. Ein großer Theil von ihnen gehe aus Gewerbetreibenden hervor, die selten mehr als eine Gewerbeschule, oft aber nicht einmal diese besucht haben. Des Weiteren wird die ungenügende Zahl der vorgeschriebenen Revisionsgänge bemängelt, die weder eine eingehende Baukontrolle, noch die notwendige Fürsorge für die Sicherheit der Bauarbeiter ermögliche. Es wird beantragt, daß anzeigepflichtige Bauausführungen mindestens einmal besichtigt werden, und daß bei genehmigungspflichtigen, namentlich bei umfangreicheren Bauten, eine oder mehrere unermuthete Zwischenrevisionen neben den jetzt vorgeschriebenen Besichtigungen vorgenommen werden sollten. Als weiteren Uebelstand bezeichnen die Petenten die große Verschiedenheit der in den einzelnen Bezirken des Landes bestehenden Gebührentarife für die Bezirksbaukontroleure und die meistentheils verhältnißmäßig geringe Vergütung ihrer Leistungen im allgemeinen. Als ein Mangel der jetzigen Einrichtung wird endlich auch die leichte Kündbarkeit des Anstellungsverhältnisses bezeichnet, die einen Hauptgrund für den schwachen Zugang staatlich geprüfter Werkmeister bei vakanten Bezirksbaukontroleurstellen bilden. Die Bittsteller erblicken den einzigen Ausweg zur Beseitigung dieser von ihnen als unhaltbar bezeichneten Zustände in der staatlichen Anstellung der Bezirksbaukontroleure in von den Petenten näher dargelegter Weise. In dem Gesuche

des Vorstands des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister ist noch weiter bemerkt, daß, obwohl in der Witschrift hauptsächlich die Privatarbeit als die Ursache der unhaltbaren Stellung der Bezirksbaukontroleure genannt sei, damit nicht gesagt sein solle, den Bezirksbaukontroleuren sei die Privatarbeit zu entziehen; im Gegentheil werden die Bezirksbaukontroleure im Hinblick auf ihre fachmännische Aus- und Weiterbildung die Privatarbeit nicht entbehren können, ganz abgesehen davon, daß bei der Niedrigkeit des zu erwartenden staatlichen Einkommens mit letzterem allein eine Existenz nicht ermöglicht werden könne. Es sollte vielmehr im Sinne der Witssteller der Bezirksbaukontroleur nur dem Zwange überhoben sein, jegliche Privatarbeit ohne Rücksicht auf seinen amtlichen Beruf übernehmen zu müssen und so in ein Abhängigkeitsverhältnis vom bauenden Publikum zu geraten. Insbesondere sollte nach Verstaatlichung der Bezirksbaukontroleurstellen seitens des Großh. Ministeriums darauf hingewirkt werden, daß die Bauarbeiten der Gemeinden den Bezirksbaukontroleuren übertragen werden, statt, wie jetzt größtenteils geschieht, den Bezirksbauinspektionen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Handhabung der Bauaufsicht durch die Bezirksbaukontroleure bzw. Ortsbaukontroleure sind in der Landesbauverordnung von 1869 in der Fassung der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 21. März 1888 niedergelegt.

Durch die Bestimmungen der Landesbauverordnung von 1888 ist zwar ein erheblicher Fortschritt gegenüber dem früher bestehenden Zustande erreicht worden, allein es ist nicht gelungen, hinsichtlich der Ausübung der Baukontrolle allseitig befriedigende Verhältnisse zu schaffen. Insbesondere wurden bald Klagen aus den Reihen der Baugewerbetreibenden laut, welche sich darüber beschwerten, daß die meist selbst dem Stande der Bauhandwerker angehörigen Bezirksbaukontroleure durch ihre amtliche Stellung ein geschäftliches Uebergewicht über die übrigen Baugewerbetreibenden gewinnen, welches sie oft zum Nachteil derselben ausnützen. Derartige Beschwerden gelangten in verschiedenen, während des letzten Jahrzehnts an die Landstände gerichteten Petitionen zum öffentlichen Ausdruck.

Entgegen der ablehnenden Haltung der Großh. Regierung auf den früheren Landtagen in dieser Frage nahm die Großh. Regierung gegenüber der vorliegenden Petition einen anderen Standpunkt ein. Sie erklärte u. a.:

Während gegenüber den auf den Landtagen 1891/92, 1893/94 und 1895/96 behandelten, in dieser Richtung sich bewegenden Vorstellungen es aus organisatorischen wie finanziellen Gründen damals nicht für thunlich erachtet wurde, mit der Baukontrolle im Beamtenverhältnis stehende Personen zu betrauen, und es lediglich erübrigte, im Wege der dienstlichen Aufsicht darauf hinzuwirken, daß die bestellten amtlichen Baufachverständigen in ihrer gesamten Thätigkeit die Rücksichten sorgfältig wahren, welche ihnen die Betrauung mit einem öffentlichen Dienste auferlegt, glaubte das Ministerium des Innern, nachdem die Bestellung staatlicher Beamter als Baukontroleure nicht nur bei den landständischen Verhandlungen im Jahre 1900 über die Bitte der Centrakommission der Bauarbeiter Badens um Abstellung der Mißstände im badischen Baugewerbe wiederholt angeregt, sondern auch in den Berichten der Bezirksämter und Bezirksbauinspektionen befürwortet wurde, entsprechend der in der 108. Sitzung der Zweiten Kammer seitens der Großh. Regierung abgegebenen Erklärung der Frage der Neuorganisation der Bauaufsicht auf dem angeedeuteten Wege näher treten zu sollen.

Das Ministerium des Innern ist demzufolge auf Grund der für eine solche Neuorganisation erforderlichen un-

mittelbar im Anschlusse an die vorerwähnten Kammerverhandlungen veranlaßten Erhebungen mit dem Großh. Finanzministerium in Unterhandlungen über die Modalitäten der Verstaatlichung der Baukontrolle getreten, die bis jetzt noch nicht zum Abschlusse gebracht werden konnten.

Der am 6. Februar stattgehabten Berathung des Witsgefuchs in der Kommission wohnte je ein Vertreter der Großh. Ministerien des Innern und der Finanzen an. Von den beiden Herren Regierungsvertretern wurde in Uebereinstimmung mit dem Inhalt des obigen Schreibens das Bedürfnis einer Aenderung des bisherigen Zustandes anerkannt. Bedenken wurden hinsichtlich des erheblichen, dem Staate erwachsenden Mehraufwandes geäußert. Ebenso wurde die Frage, ob die Bezirksbaukontroleure den Bezirksbauinspektionen zuzuteilen, oder den Bezirksämtern zu unterstellen seien, als eine noch offene bezeichnet und schließlich die Ansicht vertreten, daß es sich empfehlen werde, mit einer Neuorganisation nur schrittweise vorzugehen und zunächst mit den Bezirken den Anfang zu machen, wo eine lebhaftere Bauthätigkeit herrsche.

Ihre Kommission ist nach eingehender Prüfung des von den Petenten vorgebrachten und begründeten Gesuches zu der Ansicht gelangt, daß das Bedürfnis nicht zu bestreiten ist, die über die Handhabung der Bauaufsicht bestehenden Bestimmungen in verschiedener Hinsicht zu verbessern. Die Kommission faßt ihre Anschauungen hinsichtlich der vorliegenden Petitionen in Folgendem zusammen:

1. Die Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontroleure wird als wesentlichstes Mittel zum Zwecke der Beseitigung einer Reihe von Mißständen in der Handhabung der Bauaufsicht befürwortet.
2. Mit der Anstellung der Bezirksbaukontroleure als Staatsbeamte sollte zunächst nur in den größeren Städten des Landes vorgegangen und dann erst auf Grund der hier gewonnenen Erfahrungen event. allmählich weiter geschritten werden.
3. Ueber die künftige dienstliche Stellung der Bezirksbaukontroleure, insbesondere über die Frage, ob dieselben zweckmäßiger den Bezirksbauinspektionen zuzuteilen oder den Bezirksämtern zu unterstellen wären, kann die Kommission mangels genügenden Materials kein Urtheil abgeben.
4. Den staatlich anzustellenden Bezirksbaukontroleuren ist in der Regel die Anfertigung von Plänen für Privatbauten, die Ausführung solcher, sowie die Theiligung an Baugeschäften zu unterlagen.
5. Die Stellung der Aufsicht zum Schutze der Bauarbeiter wird am zweckmäßigsten, wie in anderen deutschen Staaten geschehen, Bauaufsehern aus dem Arbeiterstande übertragen werden.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

Die Hohe Zweite Kammer wolle in dem unter Lit. G. dieses Berichts bezeichneten Sinne die Petition des Vorstandes des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister um Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontroleure der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Oberbaukontroleur Robert Willeit in Karlsruhe richtete zugleich im Namen seiner Kollegen am 15. Februar 1902 ein Witsgefuch an Hohe Zweite Kammer des Inhalts, daß die Stellen der Ortsbaukontroleure der Stadt Karlsruhe alsbald verstaatlicht, und ferner daß event. die Ortsbaukontroleure der größeren Städte in den Gehaltsstufen E 1 eingereiht werden. Dieser Petition schlossen sich mit Eingabe vom 19. Januar 1902 die Ortsbaukontroleure der Stadt Mannheim, Anton Beck und Friedrich Müstet an.

Wenn die Kommission hinsichtlich des vorausgegangenen Bittgesuchs des Vereins der staatlich geprüften Werkmeister Badens die Ansicht ausgesprochen hat, daß mit der Verstaatlichung der Bezirksbaukontrollstellen, sofern sie von der Großh. Regierung beschlossen wird, in den größeren Städten des Landes begonnen werden sollte, erscheint es als naturgemäß, daß der Anfang mit der Verstaatlichung der Oberbaukontrollstellen in den beiden größten Städten des Landes gemacht wird. Hiergegen dürften ernsthafte Bedenken kaum vorliegen, da ja — die Wichtigkeit der von den Petenten gemachten Angaben vorausgesetzt — für den Staat aus der Uebernahme der erwähnten Stellen keine finanzielle Belastung erwachsen würde und wohl auch stets die ausreichende Beschäftigung der betreffenden Beamten gesichert wäre. Ueber die Anstellungsverhältnisse im einzelnen will sich die Kommission nicht näher aussprechen, ist vielmehr der Meinung, daß es Großh. Regierung zu überlassen sei, seiner Zeit in dieser Hinsicht die geeigneten Vorschläge zu machen.

Ihre Kommission beantragt:

Hohes Zweite Kammer wolle die Petitionen der Ortsbaukontrollen Robert Willet in Karlsruhe, sowie Anton Beck und Friedrich Mülfeldt in Mannheim Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Abg. Dr. Wilkens erklärt den Kommissionsantrag bezüglich der Bezirksbaukontrollen für begründet, meint aber, daß bezüglich der Ortsbaukontrollen doch ein gewisser Unterschied bestehe. In verschiedenen Städten (Mannheim, Heidelberg u. a.) sind die Ortsbaukontrollen schon in das städtische Beamtenstatut aufgenommen mit Pensionberechtigung und Hinterbliebenenversorgung. Anders liegt die Sache in den Städten, wo das nicht der Fall ist. Die Großh. Regierung sollte auf diese tatsächlichen Verhältnisse Rücksicht nehmen.

Abg. Dr. Vinz betont, daß die Stadtverwaltung Karlsruhe auf dem Standpunkte der Kommission bezüglich der Verstaatlichung der Stellen der Ortsbaukontrollen stehe. Die Gebühreneinnahmen der Stadt seien übrigens nicht so hoch, wie in der Petition angegeben. — Das Karlsruher Bezirksamt hat seiner Zeit energisch die Ansicht vertreten, daß die Ortsbaukontrollen nur seiner Aufsicht unterstehen. Infolgedessen sind dieselben auch nicht in das städtische Beamtenstatut aufgenommen worden. Wenn man den Städten nicht gleich den kleineren Gemeinden die Baupolizei übertragen will, dann muß man die Ortsbaukontrollen konsequenter Weise dem Bezirksamt unterstellen und ihre Stellen verstaatlichen. — Redner regt zum Schluß Uebernahme eines Theils der Ganggebühren der Bezirksbaukontrollen auf die Staatskasse an.

Abg. Hennig ist gegen den Kommissionsantrag, weil die Sache noch nicht genügend geprüft sei und weil nicht erwiesen sei, daß durch die Verstaatlichung die Mißstände beseitigt würden. Die Konkurrenz gegenüber den Privatunternehmern wird in Zukunft noch stärker sein und die Beschäftigung wird auch in Zukunft wegen der geringen Bauhätigkeit auf dem Lande eine genügende nicht sein. — Die seiner Zeit vorgetragenen Beschwerden wegen des Wolsbacher Bezirksbaukontrollen bestehen noch fort. Ich möchte die Regierung nochmals bitten, in dieser Sache etwas zu thun oder, wenn das schon geschehen ist, eine beruhigende Erklärung abzugeben. — Redner macht den Vorschlag, den Bezirksbauinspektionen einen Bautechniker beizugeben für diese Baukontrolle. — Ich kann mich nicht entschließen, jetzt schon für eine empfehlende Ueberweisung zu stimmen.

Abg. Dreesbach tritt für die Verstaatlichung ein, da es sich um eine staatliche Funktion handle, und legt die Mannheimer Verhältnisse dar, wo die Ortsbaukontrollen in das städtische Beamtenstatut aufgenommen sind.

Abg. Zehner bemerkt, daß sich die Kommission nur mit den Verhältnissen der Ortsbaukontrollen in Mannheim und Karlsruhe beschäftigt habe, da nur Petitionen aus diesen beiden Städten vorlagen. Wir sind dabei von der Meinung ausgegangen, daß in Mannheim dieselben Verhältnisse vorliegen, wie in Karlsruhe, da die dortige Petition sich einfach der Karlsruher anschließt. Nach der Mittheilung des Herrn Abg. Dreesbach ist dies nun nicht der Fall. In der Kommission war man der Meinung, daß man in dieser Sache vorsichtig vorgehen müsse, zunächst versuchsweise in den großen Städten und in Bezirken mit lebhafter Bauhätigkeit. Wenn sich diese Versuche bewähren, dann soll weiter gegangen werden. Die Anregung des Herrn Abg. Vinz bezüglich der Ganggebühren der Bezirksbaukontrollen kann ich nur unterstützen.

Abg. Eder tritt auch für Verstaatlichung ein.

Abg. Dieterle steht auf demselben Standpunkte, wie der Abg. Hennig und will nur Ueberweisung zur Kenntnissnahme aus denselben Gründen. Ich bin gegen ein Verbot der Privatbauhätigkeit der Bezirksbaukontrollen, da sie sonst nicht genügende Erfahrung in Bauwesen und auch nicht genügende Beschäftigung und genügendes Einkommen hätten. Auch wegen der großen finanziellen Mehrbelastung der Staatskasse bin ich gegen den Antrag auf empfehlende Ueberweisung.

Abg. Gerth bittet die Regierung, in der Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontrollen vorsichtig vorzugehen. — In dem vom Abg. Hennig erwähnten Wolsbacher Fall wäre zu wünschen, daß die Regierung klare Auskunft gibt, wie sie sich dazu stellt. Dringend wäre hier Abhilfe notwendig. — Redner führt Beschwerde darüber, daß die Bezirksbaukontrollen vielfach nicht nur mit Baumaterialien, sondern auch anderen Dingen Handel treiben. Das sollte im Interesse der Gewerbetreibenden verboten werden.

Ministerialrath Dr. Nieser: Die Reformbedürftigkeit der derzeitigen Bestimmungen über die Baukontrolle hat die Großh. Regierung anerkannt und hat dieser Auffassung bereits in den im Kommissionsberichte erwähnten Erklärungen Ausdruck gegeben. Diesen Standpunkt hat auch der Herr Minister des Innern bei der Verhandlung der gleichen Petition in dem anderen Hohen Hause vertreten, dabei aber auch die erheblichen Schwierigkeiten, insbesondere nach der finanziellen Seite hin, hervorgehoben, die bei einer Reform der Baukontrolle in einer allen Wünschen entsprechenden Weise entgegenstehen. Daß solche Schwierigkeiten tatsächlich bestehen, hat insbesondere auch der Verlauf der heutigen Verhandlung zum Ausdruck gebracht. Die Verstaatlichung wäre wohl grundsätzlich die wünschenswertheste Lösung der Reformfrage. Es wird aber noch einer gründlichen Prüfung im Benehmen mit dem an der Lösung mit theilhaftigen Großh. Finanzministerium bedürfen, um zu einem befriedigenden Ergebnisse zu gelangen. Wenn Sie die Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen, so wird die Regierung daraus den Wunsch dieses Hohen Hauses entnehmen, daß thunlichst bald und in wohlwollender, allen berechtigten Interessen Rechnung tragender Weise an eine Reorganisation der Baukontrolle herangetreten werden möge. In diesem Sinne kann ich mich mit dem Antrag der Kommission nur einverstanden erklären. In welcher Weise aber diese Reorganisation eintreten soll, wird erst nach eingehender Prüfung entschieden werden können. Die in dieser Richtung eingeleiteten Verhandlungen mit dem Großh. Finanzministerium sind noch nicht abgeschlossen. Es handelt sich eben um eine Materie, die sich nicht von Heute auf Morgen von Grund aus ändern läßt. Die

Prüfung wird sich selbstverständlich auf alle in der heutigen Verhandlung und im Kommissionsbericht berührten Fragen erstrecken, also insbesondere die Frage der Anstellungsverhältnisse (Unterordnung unter die Bezirksämter oder unter die Bezirksbauinspektionen), die Gebührenfrage und die Regelung der Beschäftigung zu umfassen haben und es wird dabei auch zu prüfen sein, ob und in welchem Umfange die Neuregelung auch auf die Ortsbaukontroleure ausgedehnt werden soll. Jedenfalls darf die Großh. Regierung aus der heutigen Verhandlung entnehmen, daß das Hohe Haus mit einem schrittweisen und vorsichtigen Vorgehen einverstanden ist. In diesem Sinne wird die Großh. Regierung an die Lösung der Frage herantreten.

In dem vom Herrn Abg. Hennig erwähnten Wolfacher Fall ist seiner Zeit bei der Verathung über das Budget des Ministeriums des Innern in Aussicht gestellt worden, daß eine eingehende Prüfung der Beschwerden erfolgen werde. Es wurde aber schon damals bemerkt, daß wegen des großen Materials eine Entschliebung auch im Interesse der Petenten nicht so rasch erfolgen könne. Diese eingehende Untersuchung befindet sich noch im Laufe; das Resultat derselben wird alsbald nach Abschluß der Erhebungen den Petenten zur Kenntniß gebracht werden.

Abg. Hauser weist im Schlußwort auf die vielen, seit Jahren an die Kammer gekommenen Petitionen hin, die doch beweisen, daß Mißstände vorliegen. Genügende Beschäftigung würde auch zu finden sein für die staatlichen Beamten. Bezüglich der Frage, welcher Behörde diese Beamten zu unterstellen wären, wäre vielleicht erwägenswerth, ob man sie den Bauinspektionen als Hilfsarbeiter begeben könne.

Der Antrag der Kommission wird bezüglich der Petition der Ortsbaukontroleure mit allen gegen eine Stimme, im übrigen mit allen gegen drei Stimmen angenommen.

Abg. Mohrhurst berichtet über die Bitte der Gemeinden Burbach u. a. um Schutz gegen die Errichtung eines Elektrizitätswerks im Abthale. Der Bezirksrath in Ettlingen hat das Konzessionsgesuch der Heliosgesellschaft abgewiesen. Die Gesellschaft hat dagegen Rekurs an das Ministerium erhoben. Die Petenten wenden sich nun an die Kammer mit der Bitte, für ihre Interessen einzutreten. — Die bayerische Elektrizitätsgesellschaft „Helios“ in München will die Wasserkraft der Ab- und eines Nebenfließchens derselben zu Zwecken einer elektrischen Kraft- und Lichtanlage nutzbar machen, und hat beim Bezirksamt Ettlingen schon vor drei Jahren ein entsprechendes Projekt eingereicht, das aber den Einspruch einer Reihe von Interessenten zur Folge hatte. Der Stadtrath von Karlsruhe wendete ein, daß die Schönheit des Abthals unter der Verwirklichung dieses Projekts leiden würde. 13 industrielle Werke und Mühlen des Abthals erhoben ebenfalls Einspruch wegen Schädigung ihrer Interessen. Eine Reihe von Gemeinden des Abthals machten in ihrem Einspruch auf die Schädigung der landwirthschaftlichen Interessen (Wiesenbewässerung), der Fischerei, der industriellen Entwicklung und des Fremdenverkehrs durch die Beeinträchtigung des landwirthschaftlichen Reizes aufmerksam. Nur vier Gemeinden des Bezirks Ettlingen erhoben keinen Einspruch gegen das Projekt. Nur eine Gemeinde erhoffte davon einen Vortheil durch Errichtung einer Fabrik auf ihrem Gebiet. Das Bedürfnis nach elektrischer Kraft und Licht werde von den einsprechenden Gemeinden verneint. Vom Ettlinger Bezirksamt wurden im weiteren Verlauf der Sache wiederholt technische Gutachten erhoben. Der fischereitechnische Sachverständige des Ministeriums hält eine Schädigung der Fischzucht durch das Projekt nicht für ausgeschlossen.

Ihre Erhaltung im Abthale liege aber im öffentlichen Interesse. Die Großh. Fabrikinspektion hat unter Verneinung des Bedürfnisses nach elektrischer Kraft und elektrischem Licht sich ebenfalls gegen das Projekt ausgesprochen, da eine Erweiterung der bestehenden Werke bei der derzeitigen Geschäftslage nicht zu erwarten sei. Die vorhandenen Arbeitskräfte der Abthalgemeinden seien übrigens genügend beschäftigt. Eine hausindustrielle Rückbildung sei nicht wünschenswerth. Die landwirthschaftliche Versuchsanstalt Augustenberg und die Karlsruher Kulturinspektion halten im Gegensatz zu den Einwendungen der Gesellschaft eine reichliche Wiesenbewässerung für notwendig und nützlich und betonen, daß nach reichlichen Niederschlägen das Abthaltwasser durchaus nicht arm an Nährstoffen sei, wie die Gesellschaft meinte. Die künstliche Düngung biete keinen vollständigen Ersatz für die Wiesenbewässerung. — In der Sitzung vom 30. Mai 1902 lehnte der Bezirksrath das Gesuch, gestützt auf diese Gutachten, ab, indem er u. a. ausführte, daß vom Standpunkt der allgemeinen und öffentlichen Interessen von dem Projekte Vortheile nicht zu erwarten seien. Solche würden sich vielmehr nur für wenige finanziell Beteiligte ergeben.

Ihre Kommission kann sich der Entscheidung des Bezirksraths nur anschließen. Ein solches Unternehmen kann im allgemeinen Interesse liegen. Bei dem vorliegenden Projekt ist das aber nicht der Fall. Ein Bedürfnis nach elektrischer Kraft und elektrischem Licht liegt nicht vor. Die beteiligten Gemeinden und Privaten haben lebhaften Protest gegen das geplante Elektrizitätswerk erhoben. Zustimmungserklärungen von Gemeinden sind der Kommission nicht bekannt geworden. Die Gesellschaft ist also bis jetzt die einzige Interessentin. Den sich vielleicht künftig ergebenden Vortheilen stehen sichere Nachteile gegenüber, schwere dauernde Schädigungen wohl begründeter Rechte und Interessen. Auch an der Erhaltung der landschaftlichen Schönheit des Abthals besteht ein öffentliches Interesse. Die Gesellschaft verpflichtet sich zwar zur Entschädigung aller erwachsenden Schadens. Es ist aber fraglich, ob ihr das möglich sein wird. — Falls der Großh. Regierung nicht noch andere Thatsachen bekannt werden, sollte sie dem Rekurs der Gesellschaft nicht stattgeben, vielmehr im Sinne des Bezirksraths in Ettlingen und der Bevölkerung des Abthals entscheiden. — In diesem Sinne beantragt die Kommission, die Petition der Großh. Regierung e m p f e h l e n d zu überweisen. (Beifall.)

Abg. Wacker dankt der Kommission und dem Berichterstatter namens der Petenten für ihre Stellung zu der Petition. Die Frage hat auch für andere Gebiete des Landes Interesse. Man hätte meinen sollen, daß die Heliosgesellschaft es bei der Entscheidung des Bezirksraths belassen würde, um die Bevölkerung nicht weiter zu beunruhigen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß hier der schroffste Gegensatz besteht zwischen ausschließlichem Privatinteresse und öffentlichem, allgemeinem Interesse, sowie wohlverordneten Privatrechten. Wenn Interessenten aufzutreiben gewesen wären für das Projekt, dann wären sie von der Gesellschaft auch aufgetrieben worden. Unter den Interessenten, die durch das Projekt geschädigt werden würden, stehen in erster Linie die Gemeinden des Abthals mit ihrem großen Wiesenbesitz. Wenn auf der einen Seite kein Bedürfnis nach einer solchen Anlage besteht, auf der anderen Seite aber die Lebensinteressen auch nur eines Wiesenbesitzers in Frage kommen, so ist das ein genügender Grund zur Versagung der Konzession. Auch die Stadt Karlsruhe hat sich dem Protest gegen dieses Projekt angeschlossen. Die Großh. Regierung sollte sich im Sinne des Kommissions-

beschlusses ebenfalls prinzipiell dahin aussprechen, daß bei einer Interessenkollision dieser Art von einer Konzeptionserteilung keine Rede sein soll.

Abg. Dr. **Vinz** schließt sich dem Abg. **Wacker** bezüglich der Beurteilung des Projekts und des Kommissionsbeschlusses an und betont das Interesse Karlsruhe an der Erhaltung der landwirtschaftlichen Schönheit des Mtheles. — Die von der Gesellschaft gehegten Hoffnungen würden sich schwerlich erfüllen. Das ganze Projekt hat etwas Phantastisches an sich.

Ministerialdirektor Geh. Rath **Seil**: Die Angelegenheit ist zur Zeit im Verwaltungsverfahren noch anhängig. Gegen den Beschluß erster Instanz wurde von der Heliosgesellschaft Rekurs an das Ministerium eingelegt. Die Großh. Regierung kann unmöglich im jetzigen Stadium der Sache, sich in eine sachliche Erörterung der Angelegenheit einlassen. Der Rekurs der Gesellschaft bedarf nach den Bestimmungen des Gesetzes erst der Prüfung. Es handelt sich nicht etwa um ein öffentliches Gewässer, bezüglich dessen die Gestattung der Benutzung dem freien Ermessen der Staatsbehörde überlassen ist, sondern um mehrere fließende Gewässer, hinsichtlich deren die Benutzung nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen verweigert werden darf. Nach der Abweisung durch den Bezirksrat hat die Gesellschaft ein Recht darauf, daß die zuständige Verwaltungsbehörde objektiv, gewissenhaft prüft, ob die Verfassung der Genehmigung gerechtfertigt ist. Zu welchem Ergebnis diese Prüfung führen wird, kann jetzt noch nicht gesagt werden. Eine Sache, die von solcher Wichtigkeit ist, wie sich aus dem Kommissionsbericht und den Ausführungen der beiden Vorredner ergibt, bedarf in der That sorgfältiger und eingehender Prüfung. Die inzwischen eingekommene Begründung des Rekurses ist jetzt Gegenstand technischer Prüfung. Vor dieser Prüfung kann eine gesetzmäßige Entscheidung der obersten Verwaltungsbehörde nicht erfolgen. Bei dieser Sachlage ist eine materielle Erörterung der Angelegenheit nicht möglich. Von der Kommission ist anscheinend ein anderer Standpunkt eingenommen worden. Die Kommission ging nicht ein auf die Frage, ob im Hinblick auf § 67 der Verfassung überhaupt die Voraussetzungen für eine gesetzmäßige Behandlung der Petition im Sinne einer Beschwerde im jetzigen Stadium der Sache gegeben sind. Immerhin wäre es wünschenswert gewesen, daß wenigstens nicht die Form gewählt wird, die von der Kommission gewählt wurde, daß nämlich der Regierung seitens des Hauses empfohlen werden soll, bei der Erledigung dieses Rekurses im Wege des gesetzlichen Verfahrens in einem bestimmten Sinne vorzugehen. Wenn bei der Wichtigkeit der Sache und dem beträchtlichen öffentlichen Interesse es für angemessen erachtet wurde, die Angelegenheit trotz dieses unreifen Stadiums so zu behandeln, wie es geschehen ist, so ist damit ein weiterer Beitrag zur öffentlichen Erörterung derselben, zur Bildung einer öffentlichen Meinung darüber gegeben, und bei der Erledigung des Rekurses werden selbstverständlich auch die hier geäußerten Ansichten ihre Würdigung finden.

Abg. **Behner** hält die Haltung der Großh. Regierung in diesem Stadium des Verfahrens für durchaus korrekt. Die Kommission sollte der Regierung bezüglich der Entscheidung des Rekurses auch keine Direktiven geben. Außer dem wasserpolizeilichen Verfahren wird es sich aber noch um ein strafpolizeiliches (mit ersterem zu verbindendes) Verfahren und jedenfalls auch um ein Expropriationsverfahren handeln, nach Erledigung des wasserpolizeilichen Verfahrens. Es wird sich weiter um die Erteilung der Erlaubnis zur Leitung der Leitungen durch domänenärztliches Besitzthum handeln. Die Kommission war deshalb der Meinung, daß sie trotz des schwebenden

wasserpolizeilichen Verfahrens berechtigt sei, die Bitte an die Regierung zu richten, das Unternehmen nicht zu gestatten, da die Regierung, welches auch der Ausgang des jetzigen Verfahrens sein mag, jedenfalls in anderer Weise die Ausführung des Projekts verhindern könne. Ich glaube also, daß der Beschluß der Kommission keinen Eingriff in das prozessualische Verfahren bedeutet. Der § 67 der Verfassung steht dem Beschlusse nicht entgegen, da es sich nicht um eine Beschwerde, sondern um die Unterstützung einer Bitte durch die Kommission handelt.

Abg. **Rohrhurst** bestätigt im Schlusswort die Ausführungen des Abg. **Behner** bezüglich der Auffassung der Kommission. Wir wollten energisch aussprechen, daß wir auf dem Standpunkt stehen, daß das öffentliche Interesse hier benachteiligt ist. Wir waren der Ueberzeugung, daß auch vom Rechtsstandpunkt aus eine Verfassung der Konzeption berechtigt ist. (Redner verliest die einschlägigen Bestimmungen des Verfassungsgesetzes.) In die Rechte der Regierung wollten wir nicht eingreifen.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Abg. **Eckert** berichtet über die Petition des Deutschen Handlungsgehilfenverbandes um gesetzgeberische Maßregeln gegen das Ueberhandnehmen der sogenannten *Warenhäuser, Ramschbazar* und Konsumvereine und die Gegenpetition der Angestellten der Warenhausbranche.

In der Begründung dieser Bitte wird die Ansicht ausgesprochen, die genannten, meist großkapitalistischen Unternehmungen bilden keinen Fortschritt im Erwerbs- und Kulturleben, dieselben seien vielmehr ein Schaden für die erzeugende Industrie und die verbrauchende Bevölkerung. Gegen diese großkapitalistischen Unternehmungen müsse vorgegangen werden, um den bisherigen sechshundertjährigen deutschen Kaufmannstand gegen diese Uebermacht zu schützen. Wirksam aber könne hier nur vorgegangen werden mittels einer stufenweise steigenden Umsatzsteuer, verbunden mit einer Branchensteuer. Wenn so gegen diese Unternehmungen vorgegangen würde, erhofften die Petenten auch für den Handlungsgehilfen erträglichere Arbeitsbedingungen und die Möglichkeit der Selbständigmachung zu erhalten.

Außerdem ging der Zweiten Kammer eine mit ausgiebiger Begründung versehene Eingabe zu, in der sich eine große Reihe von Angestellten der Warenhausbranche gegen eine staatliche oder gemeindliche Sonderbesteuerung der Warenhäuser ausspricht. Die Begründung dieser Gegenpetition hebt im wesentlichen hervor: Die im Großherzogthum Baden bestehenden Warenhäuser verdanken ihr Emporkommen aus kleinen Anfängen heraus vor Allem der Intelligenz und Tüchtigkeit ihrer Inhaber, die die Geschäfte nach den reellsten Grundsätzen leiten. Ein wichtiges Moment für das Aufblühen sei sodann die Durchführung des Prinzips der Baarzahlung bei Einkauf und Verkauf. Die Warenhäuser hätten sich ferner der Gunst des Publikums zu erfreuen, weil sie sich den Bedürfnisse großer Volksklassen anpassen, und weil sie gerade deshalb verhältnismäßig gute Waare zu einem billigen Preise verkaufen. Hieran anknüpfend sucht die Gegenpetition den Vorwurf zu entkräften, daß die großen Detailgeschäfte durch unlauteren Betrieb existiren und daß sie das Kleingewerbe schädigen. Des weiteren suchen die Gegenpetenten den Beweis zu erbringen, daß die Angestellten der Warenhäuser gut bezahlt und behandelt werden. Eine Petition, die eine progressiv wirkende Umsatzsteuer der Warenhäuser verlangte, wurde bereits im Jahre 1899 den beiden Kammern des Landtages von dem Verbands badischer Gewerbevereine vorgelegt. Diese Petition gab damals Veranlassung zur näheren Prüfung der Verhältnisse dieser Bazar. Es erjähen Ihrer Kom-

mission nothwendig, vor definitiver Stellungnahme zu den jetzt vorliegenden Petitionen Auskunft von der Großh. Regierung über die Ergebnisse der in den letzten Jahren gepflogenen Verhandlungen einzuholen. Die Großh. Regierung erwiderte, sie sei nach eingehender Prüfung der Verhältnisse zur Ansicht gekommen, daß es sich nicht empfehle, eine besondere staatliche Waarenhaussteuer einzuführen, daß sie aber einen Gesetzentwurf ausgearbeitet habe, der den Gemeinden die Ermächtigung zur Erhebung einer solchen besonderen Umlage gebe. Dieser Gesetzentwurf sei an die Bezirksämter in den Städten der Städteordnung mitgeteilt, um zu erfahren, welche Stellung diese hauptsächlich in Betracht kommenden Städte zu der Frage einnehmen, sodann seien die verschiedenen Handelskammern um ein Gutachten über den Entwurf ersucht worden. Diese Ermittlungen seien jedoch noch nicht zum Abschluß gekommen, und dürften während der Dauer dieses Landtages schwerlich zum Abschluß kommen.

Ihre Kommission nimmt nun zu der vorliegenden Petition folgende Stellung: Die Petition um Besteuerung der Waarenhäuser stützt ihre Behauptungen durch keinerlei tatsächliches Material. Erhebungen über die einschlägigen Verhältnisse zu machen, ist Ihre Kommission nicht in der Lage. Da die Großh. Regierung nach eingehender Prüfung der Verhältnisse einen Gesetzentwurf ausgearbeitet hat, der den Gemeinden die Erhebung einer besonderen Waarenhaussteuer ermöglicht, da aber über diesen Gesetzentwurf die erforderlichen Erhebungen noch nicht abgeschlossen sind, so stellt Ihre Kommission den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die vorliegende Petition Großh. Regierung zur Kenntnisknahme überweisen.

Damit erscheint auch die Eingabe des Verbands selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibenden des Großherzogthums Baden vom 1. März 1902 als erledigt.

Präsident Gönner: Es ist ein Antrag der Abgeordneten Eichhorn und Genossen eingetroffen.

Hohe Kammer wolle über die Petition des Handlungsgehilfenverbandes zur Tagesordnung übergehen.

Abg. Eichhorn: Thatsächlich kommt der Bericht selbst zu dem Resultat, das wir mit unserem Antrag anstreben. Wir müssen uns aus verschiedenen Gründen gegen jede Umlage- und Waarenhaussteuer wenden. Wir sind zwar an sich keine Freunde der Waarenhäuser, und wir hätten gegen ihre Bekämpfung nichts einzuwenden, wenn es wahr wäre, daß sie — wie ihnen vorgeworfen wird — unter dem Schein billiger Preise den armen Leuten Schundwaaren anhängen würden. Das ist aber nicht erwiesen. Gegen die Existenzfähigkeit der Waarenhäuser durch die Gesetzgebung anzukämpfen, scheint mir nicht der richtige Weg zu sein. Hier hilft nur die Selbsterziehung, die Erkenntniß der Bevölkerung, daß sie an der oder jener Stelle besser kauft. Der andere Grund des Verlangens nach staatlichem Eingreifen ist der Wunsch, minder kapitalkräftigen Händlern die Konkurrenz zu erleichtern. Wozu würde das aber führen? Mit demselben Recht wie die kleinen Händler kommen morgen die kleinen Handwerker und verlangen denselben Schutz. Ich erinnere Sie übrigens auch an die Wünsche der kleinen Brauer und Mühlenbesitzer. Wenn das so weiter gehen sollte, so könnte es uns nur recht sein, dann kämen wir ja schließlich zu einer staatlichen Regelung der Produktionsverhältnisse! Später wird wohl einmal eine solche Zeit kommen, aber heute ist es ungerecht, einseitig einer bestimmten Gattung gegenüber mit solchen Mitteln vorzugehen. Die Waarenhaussteuer wird übrigens nicht so wirken, wie die Petenten es erwarten: sie wird auf die Produzenten abgewälzt, und diese werden

sie aus den Arbeitern wieder herauszufinden suchen. Es wäre nur zu wünschen, die Regierung möchte erklären, daß sie ihren Gesetzentwurf wieder zurückziehe! Die Erfahrungen, die Preußen mit seiner Waarenhaussteuer gemacht hat, sind in der That nicht ermutigend. Außerdem hat die Regierung schon einmal bestimmt erklärt, keine solche Steuer einführen zu wollen. Nun sucht man aber das Odium auf die Gemeinde abzuwälzen. Sie wird ein bequemes Mittel sein für die Städte, ihre Finanzen zu verbessern. Die andere, der Steuer thatsächlich zu Grunde liegende Frage wird bei der Einführung vielleicht gar nicht erwogen, und doch soll die Waarenhaussteuer ihrem Grundgedanken nach gar keinen finanziellen Effekt haben! Außerdem würde sie eine indirekte Steuer darstellen, gegen die wir uns prinzipiell wenden müssen. Warum greifen die kleinen Händler denn nicht zur Selbsthilfe? In der an das Finanzministerium gerichteten Denkschrift ist ein so ausgezeichnetes Rezept angegeben und ich begreife nicht, daß sich die kleinen Händler, trotzdem sie daselbe so gut kennen, sich nicht auch zusammen thun, um diesen enormen Profit sich zu sichern. Auf Grund solcher Petitionen hätte die Regierung nicht einmal einen Versuch machen sollen mit der Einführung einer Waarenhaussteuer.

Die Petition wendet sich auch gegen die Konsumvereine. Gegen irgend welche Versuche, die ihre Entwicklung hemmen sollten, müssen wir uns ganz entschieden wehren und verwahren. Sie dienen so hochwichtigen Interessen, daß der Staat sie eher unterstützen als schädigen muß. Sie sind auch ganz anders zu bewerten als die Waarenhäuser. Dieses sind Geschäftsunternehmen, die nach Gewinn arbeiten, jene aber beruhen auf dem Zusammenschluß der Abnehmer und vertheilen den Gewinn wieder an dieselben. Ich hoffe, daß wir in Baden nicht ein so trauriges Schauspiel erleben, wie Sachsen es bot. Heute wurde die der Einführung der Waarenhaussteuer zu Grunde liegende Idee auch dort als rückständig erkannt. Die Konsumvereine sind nicht steuerfrei. In Sachsen betrug die von ihnen entrichtete Gewerbesteuer im Jahr 1887 237 000 Mark im Jahre 1891 350 000 M. Wenn wir aber sehen, wie eine Organisation von solcher Bedeutung solche Opfer an den Staat entrichtet, dann wäre es Pflicht, sie weiterhin wenigstens in Ruhe zu lassen, wenn man sich nicht dazu entschließen kann, sie gar zu unterstützen. Die Regierung hat auch auf dem gegenwärtigen Landtag den landwirtschaftlichen Konsumvereinen ihr Wohlwollen ausgeffrochen. Wir verlangen nur gleiches Recht für alle! Ich bitte Sie, unseren Antrag anzunehmen.

Abg. Herth: Die mittleren und kleineren Kaufleute haben einen schweren Stand neben den Waarenhäusern und Konsumvereinen. Die Waarenhäuser bedienen sich vielfach einer Anpreisung, die mit der Ehre eines Kaufmanns nicht zu vereinbaren ist. Ich verkenne nicht, daß die Waarenhäuser tüchtig geleitet werden, und daß sie neben ihren Auswüchsen auch gute Seiten haben. Hierzu zählt vor allem die Einführung der Waarzahlung. Wenn sich auch die kleineren Kaufleute dieses Prinzip aneignen wollten, so würde auch für sie eine bessere Zukunft herandrücken. Weil die Besteuerung der Waarenhäuser dem freien Willen der Städte überlassen werden soll, ist ihre Einführung kaum zu erwarten, es hat sich ja dagegen jetzt schon eine große Opposition erhoben. Wir haben aber auch noch eine andere Gelegenheit, eine Ausgleichung herbeizuführen: in der Regelung der Einkommensteuer. Wir müssen die kleineren Geschäftsleute mit minimalen Sätzen heranziehen und die großen progressiv stärker. Ich möchte die Regierung bitten, auch in dieser Hinsicht den Wün-

sehen der Petenten Rechnung zu tragen. Den Kommissionsantrag empfehle ich zur Annahme.

Abg. Dr. Vinz: Der neutrale Standpunkt der Kommission gegenüber den beiden Petitionen ist nach Sachlage gerechtfertigt. Die Anschauung des Abg. Eichhorn theile ich nicht. Wir haben schon zu oft gehört, die Entwicklung müsse dem sozialistischen Staat zutreiben, als daß das noch Eindruck machen könnte. Wenn die Frage der Waarenhausbesteuerung auch sehr schwierig, und wenn es auch sehr zweifelhaft ist, ob der Weg der Gemeindebesteuerung gangbar ist, so halte ich dieselbe doch für erwägenswerth. Ich anerkenne, daß ein allgemeiner Vorwurf der Unsolidität den Waarenhäusern gegenüber nicht gerechtfertigt ist. Allein der entscheidende Punkt liegt anderswo: es handelt sich hier um großkapitalistische Betriebe, die unter anderen Bedingungen arbeiten können als die kleineren; und ebenso wie die gesetzgebenden Organe sich veranlaßt gesehen haben, auf dem Gebiete der Steuererhebung der Thatsache Rechnung zu tragen, daß die Großbetriebe unter ganz anderen Bedingungen arbeiten als die kleinen Betriebe, gerade so trifft dieser Gesichtspunkt auch hier zu. Demgegenüber können die kleineren nicht auf die Selbsthilfe verwiesen werden. Das ist leichter gesagt als durchgeführt. Der Staat hat ein Interesse daran, mittlere und kleine Existenzen zu erhalten. Darum nimmt die Regierung wohl begründeten Anlaß, hier einen Eingriff zu versuchen. Ich bitte Sie, den Kommissionsantrag anzunehmen.

Abg. Mampel schließt sich den Ausführungen der Abgg. Gerth und Vinz an. Es ist auffallend, daß die Sozialdemokraten hier als Verfechter des Großkapitals auftreten. Stärkere Schultern müssen mehr tragen als schwächere. Das wird aber hier beabsichtigt. Was die großen Waarenhäuser schon Schaden angerichtet haben, sieht man alltäglich. Ohne Eingreifen des Staates wird der Schaden immer noch größer. Auch wir müssen die Hand dazu bieten, hier einen Einhalt zu gebieten. Den Entwurf der Regierung begrüße ich mit Freuden und hoffe, daß er uns bald vorgelegt wird. Eine Ueberwälzung der Steuer auf die Produzenten und Arbeiter ist gar nicht möglich. Den Antrag Eichhorn bitte ich abzulehnen.

Ministerialdirektor Geh. Rath Heil: Der Kommissionsantrag entspricht der Sachlage am meisten. Der Abg. Eichhorn befinnt sich vielleicht auf den Beginn der gegenwärtigen Landtagsession zurück; damals wurde beim Nachweis über die Erledigung der Petitionen erklärt, das Finanzministerium habe sich mit der Frage der Waarenhausbesteuerung befaßt, es sei aber zu dem Schlusse gelangt, daß eine staatliche Besteuerung nicht in Aussicht zu nehmen sei. Daraufhin seien die Materialien dem Ministerium des Innern übermittlelt worden zur Prüfung der Frage, ob eine Gemeindebesteuerung der Waarenhäuser angebracht sei. Das Ministerium des Innern hat nun inzwischen den Handelskammern und den größeren Städten einen Gesetzentwurf zur Diskussion gestellt, der fakultative Gemeindebesteuerung vorsieht. Dem Abg. Eichhorn ist wohl in seiner Eigenschaft als Redakteur bekannt, daß dieser Vorschlag schon in verschiedenen Zeitungen abgedruckt wurde, und daß die Handelskammern sich fast durchweg ablehnend ihm gegenüber verhielten. (Abg. Fröhlich: „Bravo!“) Die Angelegenheit ist noch nicht endgiltig erledigt, doch ist jedenfalls ausgeschlossen, daß der Entwurf diesem Landtag unterbreitet wird.

Wenn der Abg. Eichhorn den Entwurf auch gelesen hat, so dürfte ihm bekannt sein, daß die Konsumvereine nicht mit einem Wort darin erwähnt sind. Es lag

gar kein Anlaß vor, bei Begründung des Antrags Eichhorn gegen die Regierung den Vorwurf zu erheben, als ob sie so etwas im Schilde führe, als ob sie einen Gedanken durchzuführen wolle, der in Sachsen und Preußen bereits als rückständig erkannt wurde.

Der Regierung könnte es völlig gleichgiltig sein, ob der Antrag der Kommission oder des Abg. Eichhorn angenommen würde. Das Vorgehen in der Sache schließt sich lediglich an die auf dem letzten Landtag gefaßten Beschlüsse an, und wenn jemand etwas von einer Gemeindebesteuerung der Waarenhäuser wissen will, so wird sich die Sache von selbst erledigen. (Beifall.)

Abg. Fischer bedauert, daß der Kommission nicht genügend tatsächliches Material zur Verfügung stand. Als auf dem letzten Landtag diese Angelegenheit zur Verhandlung stand, wurde auf die darauf bezügliche Broschüre eines Karlsruher Rechtsanwalts hingewiesen, auch hat unser damaliger Kollege Fischer I die Sache ausführlich behandelt. Daß uns heute noch kein entsprechendes Gesetz vorgelegt werden konnte, bedaure ich. Ich kann aber sagen, daß die Bazare auch in kleinen Landstädten, in denen sie Filialen errichten, sehr großen Schaden anrichten.

Abg. Eichhorn ist befriedigt über die Erklärung des Regierungsvertreters. Ich habe von den Konsumvereinen nur deshalb gesprochen, weil sich die Petition auch gegen sie wendet. Alles, was der Regierungsvertreter über die Waarenhaussteuer sagte, war mir bekannt. Ich hätte aber gewünscht, daß sie gar nicht in Vorschlag gebracht worden wäre. Ich hoffe auch, daß die Regierung den Plan endgiltig fallen läßt. Daß die Abgg. Gerth und Fischer für die Waarenhaussteuer eintreten, erklärt sich aus ihrer wirtschaftlichen Stellung. Diese Steuer wird ihnen aber nicht helfen, das beweist das Beispiel Sachsens. — Unsere ganze Forderung geht dahin, daß die stärkeren Schultern mehr tragen sollen. Das erreicht man aber auch mit einer progressiven Gewerbesteuer! — Der Abg. Vinz hat staatssozialistische Ansichten vertreten, über die sich Stöcker gewiß freuen würde, wenn er sie gehört hätte! Er will, daß der Staat der Regulator sein soll, der eingreift zur Ausgleichung des Umsatzes! Daraus muß er aber auch die Konsequenz ziehen in Bezug auf die Kartelle u. s. w.! Ich bitte Sie, unseren Antrag anzunehmen.

Abg. Eckert: Der Abg. Vinz hat schon die Stellungnahme der Kommission gekennzeichnet gegenüber der Behauptung des Abg. Eichhorn; die Kommission hätte legaler Weise zum Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung kommen müssen. Ich schließe mich ihm vollständig an und bitte Sie, den Kommissionsantrag anzunehmen!

Der Antrag Eichhorn und Genossen wird mit allen gegen 6 Stimmen abgelehnt, dagegen wird der Kommissionsantrag mit allen gegen 4 Stimmen angenommen.

Abg. Blümmel berichtet über die Bitte der kleineren Mittelbrauereien, die Malzsteuer betreffend. Die zur Zeit geltenden Bestimmungen des Artikel 7 des Biersteuergesetzes vom 30. Juni 1896 lauten:

„Die Steuer beträgt für je 100 Kilogramm ungebrochenen oder gebrochenen Malzes, die bei einem Brauereigeschäfte in einem Kalenderjahr steuerbar werden, bei einem jährlichen Gesamtmalzverbrauch

- |  |      |
|--|------|
| 1. bis zu 1500 Doppelzentnern                                  |      |
| a. für die ersten 250 Doppelzentner                            | 8 M. |
| b. für die dieser Menge folgenden 1250 Doppelzentner           | 10 „ |
| 2. von mehr als 1500 Doppelzentnern bis zu 5000 Doppelzentnern | 11 „ |
| 3. von mehr als 5000 Doppelzentnern                            | 12 „ |



Hiernach ist schon bei einem Malzverbrauch von 1501 Doppelzentnern sofort die ganze Menge mit je 11 M. vom Doppelzentner zu versteuern, was einer Steuerlast von 2000 M. mehr gleichkommt. Die Petenten wollen nun diesen unermittelten Uebergang von der ersten auf die zweite Steuerstufe verschieben; letztere soll nicht schon bei einem Malzverbrauch von 1501, sondern erst bei einem solchen von 2501 Doppelzentner eintreten; nach ihrem Vorschlage würde eine neue Zwischenstufe gebildet für die Besteuerung der auf die ersten 1500 folgenden 1000 Doppelzentner, die für sich mit je 11 M. vom Doppelzentner betroffen werden sollen.

Die Regierung verhält sich der Petition gegenüber günstig. Sie will aber den Sprung beim 1501. und 5001. Doppelzentner im Tarif nicht verschieben, sondern ganz beseitigen. Die Beseitigung der beiden Sprünge ohne sonstige Aenderung des Tarifs würde für das Jahr 1900 einen Ausfall an Steuer von 349 000 M. bewirken haben, also eine Mindereinnahme, die zu den entstehenden Verbesserungen in keinem Verhältnisse steht. Es würde dann jeder Brauer mit einem Malzverbrauch von 1501 bis 5000 Doppelzentner den Betrag von jährlich 2000 M. und jeder größere Brauer jährlich 7000 M. an Steuer weniger zu entrichten haben. Zu einer solchen durchgängigen Erleichterung der Großbrauer liegt aber kein Grund vor. Zwar wird es sich nicht vermeiden lassen, die kleineren Großbrauer (mit etwas über 5000 Doppelzentner Malzverbrauch) zu entlasten, wenn man den Sprung bei Verbrauch des 5001. Doppelzentners beseitigen will. Man müßte sonst schon bei den mittleren Brauern kräftiger einsetzen, während gerade eine Entlastung der kleineren Mittelbrauereien wünschenswerth erscheint und auch durch die vorliegende Petition angestrebt wird. Es würde hier nach nichts erübrigen, als den Tarif so zu gestalten, daß die Entlastung der mittleren Brauer und der kleineren Großbrauer durch eine mäßige Mehrbelastung der größten Brauer — wenn auch nicht völlig, so doch zu einem Theile — wieder eingebracht würde. Angesichts des zu beobachtenden Sinkens des Ertrags an Biersteuer seit dem Jahre 1899 und der gegenwärtigen Finanzlage hielten wir es aber nicht für rathlich, schon dem gegenwärtigen Landtage eine solche Vorlage zu machen, sondern glaubten, zunächst die weitere Entwicklung des Biersteuerergebnisses und der allgemeinen finanziellen Lage abwarten zu sollen.

Ihre Kommission hält in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung die Wünsche der Petenten für berechtigt. Die Gründe sind im gedruckten Bericht ausführlich dargelegt, so daß ich mich darauf beziehen kann.

Die Kommission hätte gewünscht, daß die Regierung eine Aenderung des Biersteuergesetzes noch während dieses Landtages herbeiführen würde. Da jedoch die Regierung mit Rücksicht auf die zur Zeit noch nicht mit Sicherheit erkennbare Entwicklung der Biersteuererträge und mit Rücksicht auf die dormalige Finanzlage für jetzt dem Begehren der Petenten nicht glaubt entsprechen zu können, so gelangt die Kommission zu dem Antrag:

Das Hohe Haus möge vorstehende Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß die von den Petenten gewünschte Aenderung des geltenden Biersteuergesetzes noch auf diesem Landtag, oder aber, wenn dies nicht möglich sein sollte, jedenfalls auf dem nächsten Landtag herbeigeführt werde.

Abg. Franz klagt in längeren Ausführungen über die sich immer ungünstiger gestaltenden Verhältnisse der Brauereien, auch der sogenannten Großbrauereien und richtet an den Finanzminister das Ersuchen, die Wünsche der kleinen Brauer zu erfüllen, ohne Mehrbelastung der Großbrauereien.

Geh. Oberfinanzrath Tröger: Schon im Bericht ist erwähnt, daß die Absicht bestand, schon in dieser Session eine Gesetzesvorlage einzubringen, wonach die Sprünge im Tarif überhaupt beseitigt werden sollen, nur beim Verbrauch der 1501ten Doppelzentners Malz. Bei einfacher Beseitigung derselben würde aber ein nicht unerheblicher Ausfall an Steuern eintreten, darum muß man auf andere Weise Ersatz schaffen. Man wollte nun erst noch weitere Erfahrungen sammeln. Welches das Resultat sein wird, kann ich noch nicht sagen. Eine mäßige Mehrleistung der größten Brauereien wird aber nicht zu umgehen sein. Bestimmt kann ich zusagen, daß bei Neuaustellung des Tarifs, worüber dem nächsten Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt worden sei, die Wünsche der Petenten volle Berücksichtigung finden werden. Ich möchte vermuthen, daß der Antrag der Kommission, es möge noch diesem Landtag ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, keine einstimmige Annahme mehr finden dürfte. (Weiterkeit.)

Abg. Dr. Binz erklärt die Annahme für unrichtig, als bezögen nur die kleinen Brauereien die Gerste aus dem Ausland, während die großen ihren Gerstenbedarf aus dem Inlande deckten. An der Hand von Zahlen sucht er nachzuweisen, daß die großen, insbesondere die Karlsruher Brauereien, alle ihnen erreichbare Gerste aufzukaufen suchen.

Abg. Zehner schlägt vor, die großen Brauereien sollen ihre Einkaufsagenten direkt auf's platte Land schicken, dann werde diese vielfach verbreitete Meinung verschwinden. — Dem Abg. Franz gegenüber betont er, die vorliegende Petition gehe lediglich von den kleinen Brauern aus und ihr Wunsch gehe dahin, daß die Stufen bis zu 2500 Doppelzentnern beseitigt werden. Die Kommission hatte keinen Anlaß, über das Petikum hinauszugehen. Die Beseitigung dieser Uebergänge hätte einen finanziellen Ausfall von 36 000 M., die aller Stufen einen Ausfall in zehnfacher Höhe zur Folge.

Abg. Mümmel schließt sich dem Abg. Zehner an und betont, die Kommission habe sich die Ausführung der Petition nicht zu eigen gemacht, wonach die Großbrauereien im wesentlichen ausländische Gerste verwenden. Er empfiehlt den Kommissionsantrag zur Annahme.

Abg. Mümmel berichtet über die Bitte der Reichenschaue des Amtsbezirks Bruchsal, um Befassung in ihrem Dienste. Die Petition schließt sich an die Absicht der Regierung an, die ärztliche Leichenschau einzuführen, die weder von der Bevölkerung noch von den Ärzten gewünscht werde und außerdem erheblich höheren Kostenaufwand verursache. Die Petenten berufen sich darauf, daß sie ihren Dienst bisher zur allgemeinen Befriedigung versehen haben. Die Kommission hält eine Aenderung der Leichenschauordnung weder für notwendig noch für wünschenswerth und stellt daher den Antrag diese Petition der Regierung empfehlend zu überweisen.

Geh. Oberregierungsath Glockner: Die eingehende Prüfung dieser Frage durch die Regierung ist zur Zeit noch nicht zum Abschluß gelangt. Nach dem Vorbild anderer, auch außer deutscher Staaten (in Deutschland: Bayern, Hessen, die Stadt Berlin), ist erwogen worden, ob nicht auch bei uns die ärztliche Leichenschau angezeigt wäre. Auf Grund der Gutachten der Medizinalreferenten des Ministeriums, des ärztlichen Ausschusses, des Landesgesundheitsraths, die sich gleich der Mehrzahl der ärztlichen Kreisvereine für die ärztliche Leichenschau aussprechen, ist in diese Prüfung eingetreten worden.

Die Behauptung der Petition, daß die Bruchsaler Aerzte dagegen seien, ist darnach wohl unzutreffend.

Zum mindesten läßt das aber keinen Rückschluß zu auf die Meinung der übrigen Aerzte des Landes. Bei der Frage der Verbesserung der Leichenschau ist ihr statistischer, krimineller und prophylaktischer Zweck ins Auge zu fassen. In statistischer Beziehung ist mit dem durch die Laienleichenwärter gelieferten Material noch recht wenig anzufangen. Die Todesursachen bei kleinen Kindern werden in den Leichenschein trotz aller Bemühungen der Medizinalbeamten immer noch vielfach als „Gichter“ bezeichnet. Auch mit den Worten „Zehrung“, „Alterschwäche“ wird so oft operirt, daß alle medizinisch-statistischen Schlüsse aus diesen Angaben, die doch für das Eingreifen der Sanitätspolizei von großer Bedeutung sind, wegen der Unzuverlässigkeit des Materials auch unsicher sind. Der Laienleichenwärter ist nicht in der Lage, die Todesursache so richtig zu beurtheilen, wie ein praktischer Arzt. Auch in krimineller Beziehung erweisen sich die Angaben als unzuverlässig. In zwei Mordfällen (im Bezirk Engen und Donaueschingen) wurde von den Leichenwätern die gewaltthätige Todesursache nicht bemerkt. Derartige Fälle könnten vielleicht zu einer anderen Ansicht führen, als der nach dem Antrag auf empfehlende Ueberweisung von der Kommission vertretenen. Die Regierung hätte deshalb gewünscht, daß sie in der Kommission Gelegenheit zu eingehender Aussprache gehabt hätte, da es sich doch zunächst um eine medizinisch-technische Frage handelt, und daß die Kommission nicht ausschließlich auf die dürftigen Angaben der Petition gestützt einen so entscheidenden Antrag gestellt hätte. Gegen die Ueberweisung zur Kenntnisaufnahme hätte die Regierung nichts einzuwenden. Der empfehlenden Ueberweisung könnte die Regierung aber nicht in dem Sinne zustimmen, daß damit die Sache für sie erledigt ist. Die Regierung wird sich nach wie vor der Pflicht nicht für enthoben halten, auf die Verbesserung der Leichenschau ihr Augenmerk zu richten.

Abg. Zehnter hält auch bei Annahme des Kommissionsantrags eine Prüfung der Frage durch die Regierung nicht für ausgeschlossen. Die Kommission war aber der Meinung, daß bisher die Leichenwärter geleitet haben, was man von ihnen billig erwarten kann. Nur in Bayern und in großen Städten haben wir in Deutschland ärztliche Leichenschauer. Wenn man aber ärztliche Leichenschauer allgemein auch auf dem platten Lande einführt, aus den von dem Herrn Regierungsvertreter angegebenen allgemeinen Gründen, die jedenfalls nicht das Interesse des Einzelnen berühren, dann darf jedenfalls keine Ueberwälzung der Mehrkosten auf die einzelne Familie eintreten. — Bezüglich der Statistik wird man bei der ärztlichen Leichenschau auch nicht weiterkommen. Wenn eine ärztliche Behandlung nicht stattgefunden hat, so wird auch der ärztliche Leichenwärter nur auf die Aussagen der Angehörigen angewiesen sein. Auch ein Arzt soll die Angabe der Todesursache einmal verweigert haben, weil er sie nicht sicher feststellen konnte. — In kriminalpolitischer Hinsicht ist es auch vorgekommen, daß bei gewaltthätigen Todesfällen von den Aerzten nicht festgestellt werden konnte, ob die Gewalt von dritter Seite kam oder nicht. — Ich bitte, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Herr Oberregierungsrath Glöckner erwidert dem Abg. Zehnter: Es bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, daß von ärztlichen Leichenwätern mit größerem Recht zuverlässige Angaben über die Todesursache zu erwarten sind auch dann, wenn die Aerzte auf die Aussagen der Angehörigen angewiesen sind, da die Aerzte eben die Wichtigkeit dieser Angaben nachprüfen werden. Ihre Thätigkeit als Leichenwärter würde doch gar keinen Vergleich zulassen mit der des Laienleichenwärters. — Es

ist erwähnt worden, daß ein Arzt sich kürzlich geweigert habe, die Todesursache anzugeben. Das ist aber nicht, wie der Herr Abg. Zehnter meinte, geschehen, weil der Arzt die Todesursache nicht angeben konnte, sondern weil er glaubte, daß die betreffende Verordnung des Ministeriums in Widerspruch stehe mit dem Reichsstrafgesetzbuch. Das Oberlandesgericht hat aber erst vor einigen Wochen entschieden, daß ein solcher Widerspruch nicht bestehe, daß in der Ausfüllung der Rubrik „Todesursache“ im Sterbeschein keine unbefugte Offenbarung von Berufsgeheimnissen vorliege.

In der Frage der Erhöhung der Gebühren der Leichenwärter ist von Herrn Abg. Zehnter auch ausgeführt worden, daß eine solche Erhöhung nicht geboten sei, da die Leute ja damit allgemein zufrieden seien. Das ist aber nicht richtig. Man kann auch nicht etwa Jedem zum Leichenwärter brauchen, da doch unbedingt Zuverlässigkeit für die Bewerber um dieses Amt gefordert werden muß. Schon 1893 wurde eine Aenderung der Leichenwärterverordnung hinsichtlich der Höhe der Gebühren notwendig. Darnach kann in größeren Gemeinden das Bezirksamt die Gebühren von 1.10 M. bis auf 2 M. erhöhen. Auch diese Regelung hat nicht zu vollständiger Zufriedenheit geführt. Den Medizinalreferenten werden bei den Dienstsprüfungen darüber immer Klagen vorgebracht.

Der Kommissionsantrag wird angenommen und hierauf die Sitzung um 1 1/2 Uhr (nach einer geschäftlichen Mittheilung des Präsidenten) abgebrochen, um Nachmittags 5 Uhr fortgesetzt zu werden.

(Nachmittags.)

Vizepräsident Land eröfnet die Sitzung um 5 1/4 Uhr.

Abg. Schmid berichtet über die Petition der Gemeindebürger von Buch a. Horn, um Zuteilung der Gemeinde zum Amtsbezirk Bopfberg. Zur Begründung des Gesuchs weisen die Petenten auf die Wegverhältnisse hin, betrage doch der Weg nach Tauberbischofsheim 13 bezw. 18 Kilometer, nach Bopfberg nur 8 Kilometer. Auch die Bahnverbindung sei, besonders finanziell, nach Bopfberg hin viel besser. Die Gemeinde gehöre in die Diözese Bopfberg, der dortige Arzt und die dortige Apotheke werde stets benützt. Die Regierung erwiderte auf Anfrage, die Gemeinde Buch a. Horn gehöre sowohl nach ihrer Lage als auch nach ihren Verkehrsbeziehungen ebenso gut nach Tauberbischofsheim wie nach Bopfberg. Bis 1900 seien ihr keine Bestrebungen bekannt geworden, die Angliederung an den Amtsbezirk Bopfberg sich zum Ziele setzen. Erst im Zusammenhang mit den Streitigkeiten zwischen dem Pfarrer Marquardt und dem Lehrer Brunn seien diese Bestrebungen auf Veranlassung des Lehrers aufgetaucht. Der Gemeinderath erklärte sich in seiner Mehrheit mit dem Bürgerausschuß an der Spitze gegen, die Gemeindeversammlung aber mit 51 gegen 17 Stimmen für die Loslösung; der Bezirksrath Tauberbischofsheim war einstimmig gegen, der Bezirksrath Bopfberg einstimmig für dieselbe. Es sei anzuerkennen, daß die Wegverhältnisse und Bahnverbindung mit Bopfberg besser seien als mit Tauberbischofsheim, doch sei der Regierung der damalige Zeitpunkt mit Rücksicht auf die Streitigkeiten in der Gemeinde nicht als der richtige zur Entscheidung dieser Frage erschienen, man konnte sich schon deshalb nicht für die Lostrennung entscheiden, weil die Gemeindevertretung sich dagegen erklärt hatte. Auch die vorliegende Petition gehe nicht von der Gemeindevertretung aus, immerhin aber werde die Frage in Erörterung zu ziehen sein. — Die Kommission ist der Ansicht, daß es wünschenswert wäre, wenn die Regierung jetzt nochmalige

Erhebungen veranstalten würde, um zu erfahren, welche grundsätzliche Stellung der Gemeinderath in seiner Mehrheit jetzt einnehme. Zu diesem Zweck geht der Antrag auf Ueberweisung zur Kenntnissnahme.

Abg. Klein erklärt sich mit dem Antrag der Kommission einverstanden. Nachdem das Bezirksamt Vorberg neu errichtet war, erschien es natürlich, daß die Gemeinde darnach strebte, diesem zugetheilt zu werden, da es näher liegt, als Tauberbischofsheim und da auch ihr Verkehr dahin gerichtet ist. Sehr ins Gewicht fällt die Thatsache, daß eine Fahrkarte nach Tauberbischofsheim 1.70 M., nach Vorberg aber nur 60 Pf. kostet. Daß der Gemeinderath die Petition nicht unterschrieben hat, das hat seinen Grund in den Zwistigkeiten zwischen Lehrer und Pfarrer, denen aber nun nach Versekung des Lehrers die Grundlage entzogen sein dürfe. Ich bitte Sie, den Kommissionsantrag anzunehmen, und die Regierung bitte ich, der Anregung Folge zu geben.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Abg. Müller berichtet über die Beschwerde des G. P. Weisbrod und Genossen in Oppau (Pfalz), gegen das Zwangsenteignungsverfahren. Für das Gelände, das die Stadt Mannheim zur Erweiterung ihres Industriegebietes braucht, bot sie 60 Pf. pro Quadratmeter. Mit Rücksicht auf die Meliorationen, welche die Eigenthümer auf diesem Gelände unter Aufwand von vieler Mühe und großen Kosten vorgenommen haben, wünschen sie jedoch eine höhere Vergütung und wenden sich mit der Bitte um Austrag der Sache an die Kammer. Die Kommission glaubt, daß 60 Pf. wohl etwas wenig sei mit Rücksicht auf die Umstände, ist aber der Ansicht, daß von einer Zurücknahme des Expropriationsrechts nicht die Rede sein könne. Es sind ja neue Unterhandlungen mit der Stadt möglich, und falls dies nöthig sein sollte, stände den Petenten der Rechtsweg offen. Darum stellt die Kommission den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. Mampel unterstützt die Petenten und bittet die Regierung, nochmals einen Versuch des gütlichen Austrags veranlassen zu wollen.

Ministerialdirektor Geh. Rath Heil: Der Abg. Mampel wünscht etwas Unmögliches. Der Versuch einer gütlichen Vereinbarung ist gemacht worden im Verfahren vor Herbeiführung der Staatsministerialentscheidung, welche der Stadt Mannheim das Enteignungsrecht verleiht. Dieser Versuch ist aber mißlungen. Da dieser Fall noch dem alten Recht untersteht, so entzieht sich alles weitere dem Eingriff der Staatsverwaltung, und es bleibt den Betheiligten nur noch der Rechtsweg offen.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Abg. Hauser berichtet über die Bitte der Gemeinde Kirnbach, um Aufhebung ihrer Sonderstellung mit Rücksicht auf ihre Steuerprivilegien, die sie beim Anschluß an Baden verlieren werde, bittet die Gemeinde um Zuweisung einer etwa 200 000 M. betragenden Entschädigung. Die Höhe der Summe werde sich damit rechtfertigen, daß die aus Kirnbach eingehenden direkten Steuern wohl die Summe von 15 bis 20 000 M. erreichen werde. Die Regierung theilte mit, daß die Verhandlungen mit Hessen wegen Uebernahme der Gemeinde in den badischen Staatsverband noch nicht beendet seien, und daß bei Vorlage des hierbei notwendigen Staatsvertrags Gelegenheit gegeben sein werde, zu der in der Petition angeregten Frage Stellung zu nehmen. Die Kommission hofft, daß dieser Staatsvertrag bald abgeschlossen und daraufhin der Kammer zur Genehmigung vorgelegt wird. Um den Uebergang zu erleichtern, werden gesetzliche Bestimmungen nothwendig sein. Die Kommission

ist nicht in der Lage, auf den materiellen Inhalt der Petition näher einzugehen, um die Berechtigung des Anspruchs zu prüfen. Jedenfalls scheint ihr die Summe von 200 000 M. etwas hoch gegriffen. Der Antrag geht auf Ueberweisung zur Kenntnissnahme.

Abg. Wittum befürwortet in Vertretung des Abg. Kögler die Petition der Gemeinde, die einen anmuthigen wie ein Bild aus den Zeiten des heiligen römischen Reiches deutscher Nation.

Ministerialrath Wild: Wegen Abschluß eines Staatsvertrags zwischen Hessen und Baden werden seit 1899 wieder Verhandlungen gepflogen; dieselben sind jedoch bis heute noch nicht zum Abschluß gekommen. Allseits besteht aber Einverständnis darüber, daß eine endgültige Beseitigung der unhaltbaren Zustände sich nicht mehr länger hinauszuziehen lasse, insbesondere mit Rücksicht auf die Einführung des neuen Grundbuchrechts.

In dem gegenwärtigen Zeitpunkt könne auf die in der Petition gegebene Anregung nicht weiter eingegangen werden; zur Vermeidung von Mißverständnissen weise er aber darauf hin, daß die Petenten von einer falschen Voraussetzung ausgehen, wenn sie annehmen, dadurch eine Art von Privileg auf Steuerfreiheit erworben zu haben, daß der badische Staat bisher auf die Ausübung seines Besteuerungsrechts für den badischen Antheil an Kirnbach verzichtet hat. Ein solches Privileg kann ebensowenig anerkannt werden, wie die Verpflichtung des badischen Staates zu einer Entschädigung, wenn die badischen Steuererlasse in Wirksamkeit treten sollen. Die Unterlassung der Besteuerung erfolgte nur deshalb, weil die Verhältnisse der Kondominatgemeinde sehr eigenthümliche sind und weil beim Mangel der Katastervermessung jede sichere Grundlage für Aufstellung von Grundsteuerkatastern fehlte.

Bei Berechnung der verlangten Abfindungssumme ist den Petenten der Irrthum unterlaufen, daß sie das Bruttoerträgniß an direkten Staatssteuern für Kirnbach mit 10—15 000 M. viel zu hoch angenommen haben. Durchschnittlich kämen im Amtsbezirk Bretten an direkten und indirekten Staatsabgaben nur 7 M. 50 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung, wornach sich das Steuererträgniß aus Kirnbach wesentlich vermindern dürfte.

Sowohl das Finanzministerium als auch das Ministerium des Innern wird sich übrigens nicht abgeneigt zeigen, anzuerkennen, daß die Ueberleitung in die neuen Verhältnisse außerordentliche Aufwendungen nothwendig machen wird und daß der Gemeinde staatliche Beihilfe zu Theil werden wird.

Abg. Hennig berichtet über die Bitte des früheren Schutzmanns Ad. Grafer in Freiburg, Pensionsverhältnisse betreffend. Dem Kommissionsantrag auf Uebergang zur Tagesordnung wird debattelos entsprochen.

Abg. Hennig berichtet über die Petition des Versicherungsinspektor Wenzler und Genossen in Karlsruhe, wegen Mitwirkung von Staatsbeamten beim Abschluß von Versicherungsverträgen. Nach einer Vereinbarung mit der „Allgemeinen Versorgungsanstalt“ in Karlsruhe genießen die badischen Beamten besondere Vortheile beim Abschluß von Lebensversicherungsverträgen mit dieser Anstalt. Als Gegenleistung erfolgt der Einzug der Prämien durch die Staatskasse ohne Vergütung. Die Beamten können sich wegen des Abschlusses von Verträgen an diejenige Staatskasse zur Vermittelung wenden, die ihre Bezüge ausbezahlt. Dafür werden von der Anstalt Abschlußprovisionen gutgeschrieben, die dann an diejenigen Beamten vertheilt werden, die mit solcher Vertragsvermittelung zu thun hatten. Auch außerbadische Behörden haben mit der Anstalt ähnliche Abmachungen getroffen.

Die Kommission kann diese Einrichtung nur billigen. Das unerlaubte Mittel, Druck auf die Beamten von Seiten ihrer Vorgesetzten bei dieser Vertragsvermittlung durch Staatsbeamte angewendet werden, wie die Petenten behaupten, dafür ist keinerlei Beweis von Ihnen erbracht worden. Der Antrag der Kommission geht demgemäß auf Uebergang zur Tagesordnung.

Der Berichterstatter bemerkt noch, daß er die Petenten, da sie ihm gegenüber ihre obige Behauptung aufrechterhalten hätten, aufgefordert habe, das Beweismaterial dafür der Regierung mitzutheilen.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Abg. Hauser berichtet über die Petition des N. e. t. und Genossen in Bräunlingen um Belassung von Düngersstätten an den seit unvordenklichen Zeiten dafür benützten Orten. Aus der Aeußerung des Ministeriums des Innern ergibt sich, daß irgend welche amtliche Anordnung wegen Beseitigung von Düngersstätten in Bräunlingen bis jetzt nicht ergangen sind. Es wird vielmehr versucht, auf gutlichem Wege eine Verlegung einer Anzahl von Düngersstätten aus sanitären Gründen zu erreichen. Erst wenn das nicht möglich wäre, soll zwangsweise Verlegung in Erwägung gezogen werden, wobei in Betracht käme, daß die fraglichen Düngersstätten auf Gemeindegut liegen. Das Verfahren der Gemeindebehörden in dieser Sache, gegen das sich die Petenten wenden, war bis jetzt ein durchaus korrektes. Der Bürgerausschuß hat 20 000 M. zu Beihilfen für die Verlegung bewilligt.

Der Antrag der Kommission auf Uebergang zur Tagesordnung wird angenommen.

Abg. Dr. Goldschmit berichtet über die Petition des Vereins für pharmaceutische Großindustrie und Süßgewerbe, betreffend reichsrechtliche Regelung des Geheimmittelwesens. Die Petenten befürchten eine Schädigung ihres Industriezweiges durch die in Aussicht stehende Regelung des Geheimmittelwesens. Nach Mittheilung der Groß. Regierung und einer damit übereinstimmenden Erklärung der Reichsregierung im Reichstag sollen gewisse allgemeine Vorschriften über das Geheimmittelwesen auf Grund einer Vereinbarung im Bundesrath von den einzelnen Bundesregierungen einheitlich erlassen werden. Diese Vereinbarung sei aber bis jetzt noch nicht zum Abschluß

gebracht worden. Bezüglich der Geheimmittel solle nicht etwa eine allgemeine Begriffsbestimmung aufgestellt, sondern im Bundesrath ein allgemeines Verzeichniß derselben vorläufig festgestellt und dann veröffentlicht werden, so daß die chemische Industrie ihre Interessen vor endgiltiger Festlegung wahren könne. Als Geheimmittel sollen nur diejenigen Mittel bezeichnet werden, die absolut schädlich seien oder offenbar nur zu betrügerischen Zwecken verkauft würden.

Der Antrag der Kommission geht auf Uebergang zur Tagesordnung, da bei dieser Sachlage eine Schädigung eines berechtigten Erwerbszweiges nicht zu erwarten ist, die Kommission hat davon abgesehen, zu prüfen, ob überhaupt einer der Petenten Badener und demgemäß zur Einreichung einer Petition berechtigt ist.

Abg. Pfefferle: Der Kommissionsbeschluß hat das Richtige getroffen. Eine Regelung des Geheimmittelwesens ist auf Grund der bestehenden Gesetze wohl gerechtfertigt. — Redner legt dann weiter die Art der beabsichtigten Regelung, übereinstimmend mit dem Berichterstatter, dar, betont, daß eine gesetzliche Festlegung des Begriffs „Geheimmittel“ nicht beabsichtigt sei und daß die Interessenten Gelegenheit hätten, gegen das veröffentlichte Verzeichniß Einspruch zu erheben. Nur die Auswüchse der pharmaceutischen Industrie werden durch die Verordnung getroffen werden, nur ein kleiner Theil dieser Industrie soll bekämpft werden. — Was die Stellung der Apotheker zu dieser Frage angeht, die in der Petition auch berührt wird, so hält sich die Mehrzahl derselben an die bestehenden Verordnungen, wird also niemals dieses Geheimmittelwesen unterstützen. Selbstverständlich ist, daß diese Apotheker die Auswüchse des Geheimmittelwesens bekämpfen. Es kommt vor, daß von den Fabrikanten in der Zeitung eine Apotheke als Bezugsquelle genannt wird, auch wenn das nicht der Fall ist. Auch die Presse hat ein Interesse an der Regelung der Sache. Gerade sie hat unter der jetzigen Verschiedenheit der Auslegung der bestehenden Vorschriften viel zu leiden. — Die von den Bundesregierungen in Aussicht genommene Art der Regelung scheint mir die beste zu sein, besser, als die Fixirung des Begriffs „Geheimmittel“.

Der Kommissionsantrag wird angenommen und hierauf die Sitzung um 1/7 Uhr geschlossen.

